



Bedingungen für die künstlerische Gestaltung von Multifunktionsgehäusen (MFG)

1) Farben

- Es dürfen ausschließlich Lacke und Reinigungsmittel verwendet werden, die nicht zu einer Beschädigung (z. B. Ablösung) der Oberflächen führen.
- Als Farben eignen sich handelsübliche Produkte auf Wasserbasis, die wetterbeständig sein müssen.
- Bei Gestaltung der Gehäuse durch Kinder können zum Beispiel hochwertige Dispersionsabttöfarben für den Außenbereich verwendet werden.
- Elektrische Geräte und Wasser sind während der gesamten Arbeiten am Stromverteilerkasten verboten.

2) Bemalung

- Farben, Lacke, Reinigungsmittel und Ähnliches müssen so aufgebracht werden, dass sie nicht über Lüftungsauslässe ins Innere des Gehäuses dringen können.
- Lüftungsauslässe, Schließvorrichtungen und Scharniere müssen unlackiert bleiben bzw. dürfen durch das Aufbringen von Farben und Lacken in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Die Antenneneinheit inklusive der Signalisierungs-LED sowie der Aufkleber „Achtung alarmgesichert“ müssen im Originalzustand verbleiben und sind daher vor der Gestaltung abzukleben.

3) Rechte

Wenn das Gehäuse beschädigt wurde, es betrieblich nicht mehr notwendig ist oder durch Graffiti verunstaltet wurde und neugestaltet werden muss, gilt Folgendes:

- Durch die künstlerische Gestaltung des Multifunktionsgehäuses (MFG) erwirbt der Gestaltende kein Eigentum an den Anlagen. Sollte die aufgebrachte Darstellung nicht schon kraft Gesetzes ins Alleineigentum der Eigentümer übergehen, so erklärt der Gestaltende schon jetzt die Übereignung des aufgebrachten Werkes an die Eigentümer.
- Die künstlerische Gestaltung und der Eigentumserwerb sind für die Eigentümer unentgeltlich.
- Die Wiederherstellung der Farbgebung bei späteren Schädigungen, zum Beispiel durch Verwitterung oder Graffiti, obliegt nicht dem Eigentümer.
- Im Fall einer eventuellen Gehäusebeschädigung werden ausschließlich Originalbauteile verwendet, zum Beispiel beim Austausch einer Tür - in der Originalfarbe Grau RAL 7038.
- Der Eigentümer ist berechtigt, die künstlerische Gestaltung sowie das Multifunktionsgehäuse (MFG), auf dem sie aufgebracht ist, aus betrieblichen / technischen Gründen oder zum Zwecke der Werbevermarktung zu ändern oder zu entfernen.